



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/0  
Fax: ++43-1-531 15/2690  
e-mail: v3post@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ 817.243/001-DSR/2003

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Abfertigung mittels E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes , mit dem das Rundfunkgebührengesetz  
und die Fernmeldegebührenordnung geändert werden  
Zu do GZ 12 0145/15-I/12/03

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt **das Präsidium des Datenschutzrates**  
Stellung wie folgt:

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Zum Nachweis der Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung (§§ 47 ff  
Fernmeldegebührenordnung):

1. Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von der Rundfunk- und/oder Fernsehgebühr sind insofern datenschutzrechtlich problematisch geregelt, als der Anspruchsberechtigte seinen Anspruch nur unter Verwendung von Daten Dritter (der Haushaltsangehörigen) geltend machen kann, er also notwendigerweise Daten Dritter an die für Gebührenbefreiungen zuständige Behörde übermitteln muss. Eine derartige (einfach-)gesetzliche Bestimmung ist nur dann verfassungskonform, wenn der darin vorgesehene Grundrechtseingriff – der in der Verwendung personenbezogener Daten anderer durch den Antragsteller besteht – aus einem der in § 1 Abs. 2 DSG 2000 vorgesehenen Gründe gerechtfertigt ist, nämlich
  - infolge Zustimmung der Betroffenen ( im vorliegenden Fall: der Haushaltsangehörigen) oder
  - wegen lebenswichtiger Interessen der Betroffenen (dies ist im vorliegenden Fall sicher nicht gegeben) oder
  - wegen überwiegender berechtigter Interessen des Datenverwenders (d.i. des Antragstellers).

Das Vorliegen der zuletztgenannten Voraussetzung (- überwiegende berechtigte Interessen des Befreiungswerbers - ) scheint im gegebenen Zusammenhang fraglich : Muss das Geheimhaltungsinteresse eines Haushaltsangehörigen an seinen Einkommensdaten tatsächlich in jedem Fall zurücktreten gegenüber dem Interesse an der Gebührenbefreiung eines anderen Haushaltsangehörigen? Diese Wertung scheint nicht zwingend, liegt aber dem vorgelegten Textentwurf offenbar zugrunde, da die Einholung einer Zustimmung der

übrigen Haushaltsangehörigen nur im Zusammenhang mit der ZMR-Abfrage (§ 50 Abs. 2 neu) vorgesehen ist. Dass diese Wertung einer Prüfung im Lichte der Grundrechtsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG 2000 vor einem Höchstgericht nicht standhält, kann nicht ausgeschlossen werden.

Nun könnte die Zulässigkeit der Datenverwendung im vorliegenden Fall auch zur Gänze an die Zustimmung der übrigen Haushaltsangehörigen gebunden werden. Dies würde aber die Frage aufwerfen, was zu geschehen hat, wenn ein Haushaltsangehöriger seine Zustimmung verweigert – dann kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung nicht gestellt werden? Eine nachvollziehbare gegenseitige Abgrenzung der rechtlichen Interessen der Haushaltsangehörigen fehlt in dem vorliegenden Konzept.

2. Nicht sinnvoll erscheint jedenfalls der neue § 50 Abs. 2 (Z 9 des Entwurfs): Die Überprüfung der Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers über Zahl und Identität der Haushaltsangehörigen durch ZMR-Abfrage soll an die Zustimmung der Angegebenen geknüpft werden. Sinn dieser Vorgangsweise soll wohl vor allem die Auffindung nicht angegebener Haushaltsangehöriger sein. Gerade deren Zustimmung liegt aber nicht vor, sodass die Abfrage ihrer Daten im ZMR auf keiner Rechtsgrundlage basiert.

Hinzu kommt, dass nach der vorliegenden Formulierung das Fehlen einer Zustimmung zur ZMR-Abfrage eigentlich keinen Einfluss auf die Gebührenbefreiung haben dürfte, da die ZMR-Abfrage nicht als Voraussetzung der Gebührenbefreiung bezeichnet wird, sondern nur als Voraussetzung der Möglichkeit, die Angaben zu überprüfen. Es genügt also, keine Zustimmung zu erteilen, um die Unüberprüfbarkeit zu sichern ?

Weiters scheint es im Lichte der Gesamtkonzeption des ZMR äußerst fraglich, ob eine ZMR-Abfrage, „wobei die Anschrift als Auswahlkriterium vorgesehen werden kann“, überhaupt vorgesehen und für Zwecke der Einhebung von Gebühren zulässig ist – es drängt sich hier neben der Frage der Machbarkeit vor allem die Frage der Verhältnismäßigkeit auf.

Auf die Problematik einer Heranziehung des ZMR zum Aufspüren von Falschangaben wird im Hinblick auf die künftig beabsichtigte Rolle des ZMR in e-Government-Angelegenheiten nochmals eindringlich hingewiesen.

**Aus allen diesen Gründen wird dringend empfohlen, § 50 Abs. 2 in seiner derzeitigen Fassung ersatzlos zu streichen.**

3. Nicht befriedigend geregelt scheint auch die Ermittlung von Daten durch die GIS bei den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern:

Zunächst sollte die Datenermittlung bei Dritten (- den genannten Institutionen - ) aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsgebotes (§ 1 Abs. 2 letzter Satz DSG 2000) grundsätzlich

nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Hiefür könnte etwa im Antragsformular eine entsprechende Zustimmungsmöglichkeit aller Betroffenen vorgesehen werden – dies wäre allenfalls in § 51 Abs. 1 vorzusehen.

Darüberhinaus könnte allenfalls auch eine allein auf Amtshilfe gegründete Datenermittlung bei den genannten Institutionen vorgesehen werden, doch müsste dies die Ausnahme bleiben und etwa nur auf einzelne Zweifelsfälle abstellen, die auf andere Weise nicht zielführend gelöst werden können.

§ 50 Abs. 3 könnte daher wie folgt lauten:

„(3) Die Finanzbehörden haben der GIS....*bei Vorliegen der Zustimmung der Betroffenen über Anfrage* die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitzuteilen; der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 48 Abs. 3 zu umfassen. *Unbeschadet des Vorliegens einer Zustimmung der Betroffenen dürfen Auskünfte über die Einkommensverhältnisse nur insoweit eingeholt und gegeben werden, als im Einzelfall berechnete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben des Antragstellers entstanden sind, die durch Befragung der Betroffenen voraussichtlich nicht ausgeräumt werden können.*“

§ 50 Abs. 5 wäre wie folgt zu ergänzen:

„(5) Die GIS.....ersuchen, wenn berechnete Zweifel an der Richtigkeit *oder Vollständigkeit* der Angaben des Antragstellers bestehen, *die durch Befragung der Betroffenen voraussichtlich nicht ausgeräumt werden können*. Die Träger der Sozialversicherung sind ihrerseits zur kostenfreien Auskunft verpflichtet.“

4. In § 51 Abs. 4 (Z 14 des Entwurfs) dürfte es sich bei der Wendung „Meldepflichten des Abs.3“ um ein Fehlzitat handeln.

24. April 2003  
Für den Datenschutzrat  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
CERNY